

**Antrag zur Mitgliederversammlung des Deutsch-Kolumbianischen Freundeskreises
e.V. am 26. September 2020 in Stuttgart**

Antragsteller: Bernd Tödte, Niederlassung München

Antragsinhalt:

„ Die Mitgliederversammlung möge die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Vorstand des Deutsch-Kolumbianischen Freundeskreises e.V. beschließen“

Antragsbegründung:

Die Vergangenheit zeigte, dass Unstimmigkeiten unter den Vorstandsmitgliedern, Verzögerungen von Beschlussfindungen und Phasen uneffizienter Zusammenarbeit hätten vermieden werden können, wenn es feste Regeln für die Zusammenarbeit unter den Vorstandsmitgliedern gegeben hätte.

Der Antrag hat zum Ziel, dem Vorstand solche Regeln vorzugeben. Jedes Vorstandsmitglied soll sich auf ihre Einhaltung berufen können.

Es wird davon ausgegangen, dass die Zusammenarbeit im Vorstand nach dieser Geschäftsordnung einvernehmlicher und effizienter gestaltet werden kann. Insbesondere soll damit auch Teamwork gefördert werden.

Als Grundsätze werden mit dieser Geschäftsordnung das Antragsrecht für alle Vorstandsmitglieder und das Abstimmungsprinzip eingeführt. Einer Überfrachtung der Vorstandsarbeit durch übermäßig häufige Abstimmungsformalien kann der Vorstand selber entgegenwirken, indem er sich zu einvernehmlichen Beschlüssen zusammenfindet, die Abstimmungen entbehrlich machen.

Zur Beschleunigung von Entscheidungsfindungen ist das Mittel des Antrags auf Schluss der Debatte eingeführt.



Bernd Tödte

München, 31.08.2020

Anlage: Geschäftsordnung für den Vorstand

Geschäftsordnung für den Vorstand des Deutsch-Kolumbianischen Freundeskreises e.V.

I. Präambel

1. Diese Geschäftsordnung (GO) regelt nicht sämtliche, sondern nur einige wichtige Aspekte der internen Arbeitsweise des Vorstands des Deutsch-Kolumbianischen Freundeskreises e.V. (DKF e.V.) Sie ist für alle Vorstandsmitglieder – also Präsident/in, Vizepräsidenten/innen, Kassenwart/in und Beisitzer/innen - verpflichtend und kann nur durch eine Mitgliederversammlung aufgehoben oder geändert werden. Weitere, diese GO ergänzende Bestimmungen kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschließen, sofern sie dieser GO nicht widersprechen.

Die satzungsrechtlichen Vorschriften über die Vertretung des DKF e.V. nach außen (BGB-Vorstand) bleiben unberührt.

II. Grundsatz

2. Alle Vorstandsmitglieder wirken an der Geschäftsführung des Vereins durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen. Besteht im Einzelfall kein Einvernehmen über den Antrag, wird die Beschlussfassung durch Abstimmung mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen. Dies kann in Vorstandssitzungen gemäß Abschnitt III dieser GO, oder auch außerhalb von Vorstandssitzungen gemäß Abschnitt IV stattfinden.

III. Sitzungen des Vorstands

3. Die Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin. Die Sitzungen werden in der Regel als Präsenzsitzungen durchgeführt. Einvernehmlich – oder, falls das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, auf Antrag eines Vorstandsmitglieds und darauf folgenden, insbesondere per Mail zu treffenden Mehrheitsbeschluss des Vorstands - können sie als Telekonferenz stattfinden.

4. In dringenden Fällen, kann auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds und nach einem darauf folgenden, insbesondere per Mail zu treffenden Mehrheitsbeschluss des Vorstands eine außerordentliche Vorstandssitzung stattfinden.

5. Im Vorlauf der Vorstandssitzung wird vom Präsidenten/der Präsidentin eine Tagesordnung mitgeteilt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Das kann auch noch zu Beginn der Sitzung geschehen.

6. Die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder kann beschließen, die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zu vertagen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung/Telekonferenz anwesend ist.

8. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen oder mündlich, sofern nichts Anderes beschlossen wird. Stimmberechtigt sind nur die in der Sitzung oder der Telekonferenz anwesenden Mitglieder.

9. Der Vorstand beschließt stets mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja/Nein Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag.

10. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das den Teilnehmern mitzuteilen ist. Eventuelle Protokolländerungen sind innerhalb von 14 Tagen danach geltend zu machen. Befunden wird darüber in der nächstfolgenden Vorstandssitzung.

IV. Meinungsbildungen und Beschlussfassungen des Vorstands außerhalb von Vorstandssitzungen

11. Für alle elektronisch durchgeführten Abstimmungen des Vorstands gilt, dass die Stimmabgabe innerhalb von 7 Tagen nach der Aufforderung des Präsidenten /der Präsidentin dazu erfolgen muss. Zur Annahme eines Vorschlags ist die einfache Mehrheit der fristgerecht abgegebenen Ja/Nein Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

12. Sollen auf Initiative des Präsidenten/der Präsidentin – oder auf Antrag von Vorstandsmitgliedern Beschlüsse außerhalb von Vorstandssitzungen durch elektronisch übermittelte Stimmabgabe gefasst werden, soll der Abstimmung dazu eine vom Präsidenten/von der Präsidentin moderierte Meinungsbildung, insbesondere per Mail oder auf andere geeignete Weise, vorausgehen, in deren Verlauf jedem Vorstandsmitglied unter Setzung einer Äußerungsfrist durch den Präsidenten/die Präsidentin Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist.

13. Ist das geschehen, kann jedes Vorstandsmitglied in jedem Stadium der weiteren Meinungsbildung - allerdings nur einmal in demselben Vorgang - den Schluss der Debatte beantragen. Darauf kann die Debatte nur dann weiter geführt werden, wenn innerhalb von 7 Tagen eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Schluss der Debatte widerspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Ist die Debatte geschlossen, veranlasst der Präsident/die Präsidentin unmittelbar darauf die Abstimmung über den Antrag, zu dem die Meinungsbildung stattgefunden hat. Zur Stimmabgabe wird eine Frist von 7 Tagen gesetzt.

V. Weitere Bestimmungen

14. Die Vorstandssitzungen und die Meinungsbildungen außerhalb von Sitzungen sind im Regelfall nicht öffentlich. Der Vorstand kann aber im Einzelfall beschließen, Nicht-Vorstandsmitglieder zu seinen Sitzungen einzuladen. Für den Fall, dass der/die verantwortliche Redakteur/in der Vereinszeitschrift Kolumbien Aktuell nicht ein gewähltes Vorstandsmitglied ist, wird empfohlen, ihn/sie regelmäßig, aber ohne Stimmrecht, teilnehmen zu lassen.

15. Die Meinung des Kassenwerts hat in Beschlüssen zu finanziellen Vereinsangelegenheiten besonderes Gewicht. Erachtet der Kassenwart einen solchen Beschluss als bedeutend und spricht er sich dagegen aus, zählt seine Stimme in der Abstimmung doppelt.

16. Aufträge und Weisungen an das Sekretariat des Vereins sind dem Präsidenten/der Präsidentin, dem/der Kassenwart/in und dem/der Redakteur/in der Vereinszeitschrift vorbehalten. Der Vorstand kann darüber hinausgehend generell oder im Einzelfall geltende weitere Regelungen zu Weisungen und Aufträgen an das Sekretariat beschließen.

17. Dem Vorstand wird aufgegeben, den einzelnen Vorstandsmitgliedern feste Zuständigkeiten (Ressorts) zuzuweisen, in denen sie in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern initiativ und federführend tätig sein sollen. Eine dieser Zuständigkeiten soll die Verwaltung des Vereinsarchivs sein, wozu u.a. die Pflege von Statistiken und Kenndaten des Vereins gehören (insbesondere Mitgliederzahlen, Namen und Amtszeiten von Funktionsträgern im Verein u.a.).

18. In besonderen Fällen kann der Vorstand eines seiner Mitglieder mit der Vorklärung eines Sachverhalts und der Erarbeitung eines Beschlussvorschlags beauftragen. Eine solche Beauftragung kann auch an ein Nicht-Mitglied des Vorstands, das allerdings dem DKF e.V. angehören muss, ergehen.

19. Zur Bearbeitung besonderer Vorhaben und Projekte kann der Vorstand längerfristige Arbeitsgemeinschaften oder auch Projektgruppen, Kommissionen, Ausschüsse oder dgl. einsetzen, an denen auch DKF-Mitglieder teilnehmen können, die nicht Mitglieder des Vorstands sind. Diese Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen können sich eigene Regeln für die Zusammenarbeit Ihrer Mitglieder geben. Regelmäßig soll ihnen wenigstens 1 Vorstandsmitglied angehören. Sie sind gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig. Vorstandsvorgaben haben sie zu beachten. Der Vorstand kann sie durch Beschluss auflösen.

20. Es wird empfohlen, eine Arbeitsgemeinschaft der Niederlassungen (NL) und Freundeskreise (FK) zu bilden, deren Mitglieder die NL und FK selbst bestimmen. Im Übrigen gelten auch für diese besondere Arbeitsgemeinschaft die Regeln des Punkts 19.

21. Alle mit dieser GO dem Präsidenten / der Präsidentin zugeordneten Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten werden bei seiner/ihrer Verhinderung von den Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen wahrgenommen.